

Kur des Königs durch sieben Fürsten ins Wanken kommen könne, sollte aufrecht erhalten werden und auch für die nunmehr in Aufnahme gekommenen sonstigen Handlungen des Kollegs Geltung haben. Es muss sich also im Schosse des Kollegs ein Widerstand gegen die wittelsbachische, im Paveser Vertrag enthaltene Ansicht, dass mehrere Stimmführer sein könnten, geregt haben, ein Widerstand, der auch bewirkte, dass die Pfalzgrafen ihre damaligen Abmachungen modifizieren mussten. Zunächst haben sie, z. T. noch vor dem förmlichen Abschluss des Kurvereins und vor Fällung des Weistums (16. Juli), ausdrücklich die Geltung des ihrer Ansicht entgegengesetzten Prinzips und zwar für alle Arten kurfürstlicher Tagungen anerkannt. Sie erklären in gleichlautenden Urkunden vom 15. Juli bezw. 7. August, dass nicht mehr als einer unter allen denen, die Pfalzgrafen bei Rhein sind oder sich dafür halten, Kur an dem Reiche hat und dass, wo die Kurfürsten als solche irgendwie tagen und verhandeln, sie nicht mehr als einen von allen jenen zuzulassen brauchen. Wer dann gerade das Recht an der Kur hat, den sollen die Kurfürsten auch bei diesen ihren Handlungen als Kollegen hinzuziehen¹. Wie man sieht, ist die Frage, wer von den Pfalzgrafen Stimmführer sein sollte, hier noch offen gelassen. Bald hernach, im August desselben Jahres, ist auch dies nachgeholt worden. Damals wurde zwischen den Wittelsbachern eine Ergänzung zum Vertrag von Pavia ausgemacht, des Inhalts, dass der älteste unter den Pfälzern, nämlich Herzog Rudolf, die nächste, dagegen Ludwigs Sohn Stephan oder der nächstälteste unter des Kaisers Söhnen nach ihm die übernächste Kur haben sollte. Nach diesem sollte wieder Rudolf oder, falls jener nicht mehr lebte, Ruprecht oder wer der älteste unter ihnen oder ihren Erben dann wäre, an die Reihe kommen. Dann erst hätte die Wahl wieder an des Kaisers Söhne zu fallen und zwar allezeit an den ältesten unter ihnen oder ihren Erben².

Hiernach soll also von jeder Linie immer nur einer und zwar der jeweilig älteste Wähler sein und demnach

1) Am 15. Juli urkunden die beiden Ruprecht, vgl. Koch und Wille, Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein Nr. 2441, am 7. August Rudolf und Herzog Stephan, dieser für sich und seine jüngeren Brüder. Die Urkunde Rudolfs bei Winkelmann, *Acta imperii inedita* II, p. 808, nr. 1146 (Krammer, Quellen II, 100). S. auch Muffat, *Geschichte der bayrischen und pfälzischen Kur, Abhandlungen der K. bayrischen Akademie der Wissenschaften* 1873, S. 267. 2) *Quellen und Erörterungen* VI, S. 355, Nr. 301 (Krammer, Quellen II, 100).